

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00035 vom 28. Februar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2011.00035

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00035 du 28 février 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00035 del 28 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen bestehend aus Ergänzungsleistungen, Beihilfen und Zuschüssen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ZLG).

1.2 Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung, welche monatlich ausbezahlt wird (Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG), und aus der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung besteht grundsätzlich ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 12 Abs. 1 ELG). Er erlischt am Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist. (Art. 12 Abs. 3 ELG).

1.3 Nach Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wird - neben Rentenleistungen (Art. 17 Abs. 1 ATSG) - auch jede andere formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erloscht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Diese Regelung ist auch auf die - Dauerleistungen darstellenden - Ergänzungsleistungen anwendbar (Urteil des Bundesgerichts P 51/04 vom 22. April 2005 E. 1.1).

Da ein Sachverhalt eine bestimmte Rechtsfolge auslöst, ist eine Änderung des Sachverhalts mit Auswirkungen auf die Anspruchsberechtigung ab dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem die Sachverhaltsänderung eintritt (vgl. Art. 17 ATSG). Rechtsfolgen haben also grundsätzlich dann einzutreten, wenn sich ihre Grundlagen im Lebenssachverhalt verwirklichen, soweit keine abweichende Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe entgegensteht (vgl. Art. 1 Abs. 1 ELG; Urteil des Bundesgerichts P 51/04 vom 22. April 2005 E. 2.4).

1.4 Die jährliche Ergänzungsleistung ist gemäss Art. 25 Abs. 1 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenversicherung (ELV) unter anderem zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben bei jeder Veränderung der der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung zugrunde liegenden Personengemeinschaft (lit. a) und bei jeder Änderung der Rente der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung (lit. b). In diesen Fällen ist die jährliche Ergänzungsleistung auf den folgenden Zeitpunkt neu zu verfahren: bei Veränderung der Personengemeinschaft ohne Einfluss auf die Rente auf den Beginn des der Veränderung folgenden Monats; bei Änderung der Rente auf den Beginn des neuen Rentenanspruchs oder des Monats, in dem der Rentenanspruch erlischt (Abs. 25 Abs. 2 lit. a ELV).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Eine Revision im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ELV ist auch vorgesehen bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verminderung oder Erhöhung der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens bei einer Änderung ab 120 Franken im Jahr (Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV). In diesem Fall ist die jährliche Ergänzungsleistung auf den folgenden Zeitpunkt neu zu verfahren: bei Erhöhung des Ausgabenüberschusses auf den Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten ist (Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV) und bei Verminderung des Ausgabenüberschusses spätestens auf den Beginn des Monats, der auf die neue Verfassung folgt. Vorbehalten bleibt im letzteren Fall die Rückforderung bei Verletzung der Meldepflicht (Art. 25 Abs. 2 lit. c ELV). Art. 25 Abs. 1 lit. d ELV (in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 lit. d ELV) sieht einen weiteren Revisionstatbestand bei periodischen Berprüfungen vor.

E. 1.5

1.5.1 Ä Ä Gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zur Rück-zuerstatten (Satz 1). Die nach dem ATSG für die Rückckerstattung massgeblichen Grundsätze sind aus der früheren Regelung (bis 31. Dezember 2002 gemäss Art. 27 Abs. 1 erster Satz ELV) und der Rechtsprechung hervorgegangen (BGE 130 V 318 E. 5), weshalb diese nach wie vor Gültigkeit haben.

1.5.2 Ä Ä Die Rückforderung rechtskräftig verfallter Leistungen durch die Verwaltung ist nur unter den für die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision massgebenden Voraussetzungen zulässig (BGE 126 V 23 E. 4b, 42 E. 2b, je mit Hinweisen). Mit der Wiedererwägung kann der Versicherungsträger auf eine formell rechtskräftige Verfassung zur Rückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Mittels prozessualer Revision, welche von der Wiedererwägung unterschieden werden muss, wird auf rechtskräftige Verfassungen zur Rückgekommen, wenn diese aufgrund neu entdeckter, seinerzeit ohne Verschulden unbekannt gebliebener vorbestandener Tatsachen oder Beweismittel unrichtig sind (Urteil des Bundesgerichts P 63/02 vom 8. Mai 2003 E. 5 mit weiteren Hinweisen).

1.5.3 Ä Ä Bei der Neuberechnung der Ergänzungsleistungen zur Ermittlung des Rückcker-stattungsbetrages ist von den Verhältnissen auszugehen, wie sie im Rückcker-stattungszeitraum tatsächlich bestanden haben. Namentlich sind alle anspruch-relevanten Tatsachenänderungen zu berücksichtigen. Eine Nachzahlung von Ergänzungsleistungen ist jedoch ausgeschlossen (BGE 126 V 23 E. 4b, 42 E. 2b, 122 V 19 E. 5 und E. 5c; Urteil des Bundesgerichts P 63/02 vom 8. Mai 2003 E. 3.3).

2. Â Â Â Â Â Â

2.1 Â Â Â Â Â Â Nachdem die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Beschwerdeantwort vom 17. Juni 2011 (Urk. 7, Ziff. 2.34 S. 6) die absolute Verj  hrung der bis 1987 (Urk. 8/G) ausgerichteten Beihilfen zu Recht anerkannte (vgl. Â§ 19 Abs. 4 des Gesetzes   ber die Zusatzleistungen zur eidgen  ssischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Zusatzleistungsgesetz, ZLG), ist dieser Betrag nicht mehr streitig.

2.2 Â Â Â Â Die Beschwerdegegnerin begr  ndete ihre R  ckforderung damit, dass der Beschwerdef  hrer in den Jahren 1994 bis 2009 zu Unrecht Erg  nzungslieferungen (und Beteiligungen an Krankheitskosten) im Umfang von Fr. 436  871.60 bezogen habe. Gest  tzt auf den Erbteilungsvertrag vom 9./10. Juni 2009 sei der Erg  nzungslieferungsanspruch nachtr  glich neu zu berechnen und die zu Unrecht bezogenen Leistungen seien der Gemeinde zur  ckzuerstatten. Der nachtr  gliche Verm  genszuwachs infolge einer bereits fr  her rechtlich angefallenen und erst nachtr  glich frei verf  gbaren Erbschaft stelle eine nachtr  gliche   nderung des Sachverhalts und damit einen Revisionsgrund dar.

2.3 Â Â Â Â Demgegen  ber bringt der Beschwerdef  hrer im Wesentlichen vor, aufgrund der am Erbe des Vaters bestehenden Nutzniessung zugunsten der Mutter habe er lediglich das nackte Eigentum inne gehabt, und erst mit dem Ableben der Mutter k  nne ihm das Verm  gen angerechnet werden. Daher sei er lediglich f  r die Monate Januar bis M  rz 2010 r  ckerstattungspflichtig.

E. 3

3.1 Â Â Â Â Der Sachverhalt ist weder in Bezug auf die Todesdaten der Eltern des Beschwerdef  hrers noch in Bezug auf die erbrechtliche Zuteilung der Nutzniessung an die Mutter umstritten.

3.2 Â Â Â Â

3.2.1 Â Â Der Anteil an einer unverteilter Erbschaft ist bei der Berechnung der Erg  nzungslieferung als Verm  gen zu ber  cksichtigen, und zwar ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Erbschaft mit dem Tode des Erblassers (Art. 560 Abs. 1 ZGB; ZAK 1992 S. 325, P 6/91, E. 2c). Schwierigkeiten bei der Realisierung rechtfertigen noch kein Abgehen von dieser Regel (Urteil des vormaligen Eidg. Versicherungsgerichts P 8/02 vom 12. Juli 2002 E. 3b). Eine Anrechnung kann indessen erst erfolgen, wenn   ber den Anteil hinreichende Klarheit herrscht (Urteil des vormaligen Eidg. Versicherungsgerichts P 54/02 vom 17. September 2003 E. 3.3).

   Â Â Â Â Â Â Unter dem Anteil an einer unverteilter Erbschaft ist der Anspruch des jeweiligen Erben am Liquidationsergebnis bei Aufl  sung der Gemeinschaft zu verstehen ("Anwartschaftsquote"; ZAK 1992 S. 325, P 6/91, E. 2c; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_999/2009 vom 7. Juni 2010 E. 1.1).

3.2.2 Â Â Die Nichtber  cksichtigung einer unverteilter Erbschaft bei der Berechnung der Erg  nzungslieferungen stellt eine unrichtige Rechtsanwendung im Sinne der Wiedererw  gung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG dar und hat bei erheblicher Bedeutung einer Berichtigung in masslicher Hinsicht grunds  tzlich die Pflicht zur R  ckerstattung der unrechtm  ssig bezogenen Leistungen zur Folge (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG in Verbindung mit Art. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 ELG; Urteil des vormaligen Eidg. Versicherungsgerichts P 50/97 vom 3. M  rz 1999 E. 3b).

3.2.3.3. Die nutznießungsberechtigte B. ___ erwarb das Vermögen im Sinne von Art. 473 ZGB als Vermächtnisnehmerin und nicht als Erbin (Basler Kommentar [BSK] ZGB II, Daniel Staehelin, Art. 473 N 12 f.). Das Eigentum ging an die Erben, die gemeinsamen Kinder, über. Bei einer Gefährdung ihrer Rechte hätten diese eine Sicherstellung (Art. 700 ZGB) verlangen können, und die Nutznießung beschränkte nicht ihr Recht, jederzeit eine Teilung verlangen zu können (BSK ZGB II, Daniel Staehelin, Art. 473 N 13). Auch eine nutznießungsbelastete Sache ist veräusserbar oder kann belastet werden (BSK ZGB II, Roland M. Müller, Art. 745 N 15). Damit ist die Anwartschaft dem Beschwerdeführer im Rahmen der Berechnung der Ergänzungsleistungen ab dem Zeitpunkt des Todes des C. ___s anzurechnen.

3.3. Unter Berücksichtigung des Anteils des Beschwerdeführers an der unverteilter Erbschaft des im Jahr 1994 verstorbenen Vaters von mehr als 1,2 Millionen Franken hätte kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestanden (vgl. Urk. F.2 bis F.18), das ist letztlich auch unbestritten. Damit wurden die ausgerichteten Ergänzungsleistungen zu Unrecht empfangen und sind grundsätzlich zurückzuerstatten.

E. 4

4.1. Es ist jedoch unter den Parteien streitig, ob der Rückforderungsanspruch verwirkt ist.

4.2. Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Durchführungsstelle davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG in Verbindung mit Art. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 ELG). Bei diesen Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen, die immer und von Amtes wegen zu berücksichtigen sind (BGE 133 V 579 E. 4.1; 112 V 180 E. 4a, Urteil des Bundesgerichts 9C_999/2009 vom 7. Juni 2010 E. 3).

4.3. Für den Beginn der relativen einjährigen Verwirkungsfrist ist nicht das erstmalige unrichtige Handeln und die daran anknapfende unrechtmässige Leistungsausrichtung massgebend. Abzustellen ist auf jenen Tag, an dem das Durchführungsorgan später bei der gebotenen und zumutbaren Aufmerksamkeit den Fehler hätte erkennen müssen (Urteil des Bundesgerichts 9C_999/2009 vom 7. Juni 2010 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen).

Die Grundsätze gelten sinngemäss auch, wenn eine versicherte Person, die Ergänzungsleistungen bezieht, an einer unverteilter Erbschaft beteiligt ist, dieser Anteil bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen aber vorläufig nicht berücksichtigt wird, weil diesbezüglich nicht hinreichende Klarheit besteht. Für den Beginn der relativen einjährigen Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 ATSG für die Geltendmachung eines allfälligen Rückforderungsanspruchs ist somit nicht der Zeitpunkt der Kenntnis von der Beteiligung entscheidend, sondern derjenige Zeitpunkt, in welchem die Durchführungsstelle im Rahmen zumutbarer Abklärungen genügend Kenntnis vom finanziellen Wert des Anteils an der unverteilter Erbschaft haben und bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigen konnte (Urteil des Bundesgerichts 9C_999/2009 vom 7. Januar 2010 E. 3.3).

4.4. Mit der Kenntnis vom rechtskräftigen Abschluss des Erbteilungsprozesses am 29. Oktober 2009 (Urk. 8/E) begann damit die relative einjährige Verwirkungsfrist zu

laufen. In diesem Zeitpunkt war es für die Durchführungsstelle erkennbar, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hatte, und der Rückforderungsanspruch konnte betragsmässig festgesetzt werden. Die Rückforderung mit der Verfügung vom 8. Oktober 2010 (Urk. 8/G1) geschah damit vor Ablauf der einjährigen Verwirkungsfrist.

4.5 Weiter zeigt sich, dass durch die genannte Rückerstattungsverfügung vom 8. Oktober 2010 (Urk. 8/G1) lediglich die bis 9. Oktober 2005 ausgerichteten Ergänzungsleistungen und Krankheitskosten zurückgefordert werden können. Für die Rückforderung früherer Leistungen hingegen war die fünfjährige Verwirkungsfrist im Verfügungszeitpunkt abgelaufen, und sie erweist sich demnach als unzulässig.

4.6 Die Auszahlung der Ergänzungsleistungen erfolgte ab April 2005 monatlich zum Voraus (Urk. 8/F.14 S. 8 [2. Seite der Verfügung über die Ausrichtung von Zusatzleistungen vom 3. März 2005]), demzufolge ist davon auszugehen, dass nach dem 9. Oktober 2005 bis Ende Jahr lediglich noch die Zahlungen für den November und den Dezember 2005, also insgesamt Fr. 5'680.-- zur Auszahlung kamen. Somit wurden im Zeitraum vom 9. Oktober 2005 bis zum 31. März 2009 folgende Ergänzungsleistungen ausbezahlt:

2005 Fr. 5'680.-- (Urk. 8/F.14)

2006 Fr. 34'236.-- (Urk. 8/F.15)

2007 Fr. 35'124.-- (Urk. 8/F.16)

2008 Fr. 37'380.-- (Urk. 8/F.17)

2009 Fr. 9'261.-- (Urk. 8/F.18)

Total: Fr. 121'681.--

Im selben Zeitraum wurden insgesamt Fr. 1'139.-- an Krankheitskosten ausgerichtet (Jahr 2005, ausbezahlt im Jahr 2006: Fr. 566.--, Urk. 8/H.6; Jahr 2006/2007, ausbezahlt im Jahr 2007: Fr. 573.--, Urk. 8/H.7).

Somit besteht für die im Zeitraum vom 9. Oktober 2005 bis zum 31. März 2009 ausgerichteten Ergänzungsleistungen und Krankheitskosten eine Rückzahlungspflicht. Daraus resultiert ein Rückforderungsbetrag von insgesamt Fr. 122'820.--. Im darüber hinaus gehenden Umfang ist die Beschwerde gutzuheissen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Verwaltungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Z. ____ vom 1. April 2011 aufgehoben, soweit damit eine Rückerstattungspflicht im Fr. 122'820.-- übersteigenden Betrag angeordnet wurde, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer Fr. 122'820.-- zurückzuerstatten hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y. ____

- Z. ____

